



An den Grossen Rat

12.5125.02

FD/P125125

Basel, 18. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013

Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Vergütungszins für Steuervorauszahlungen

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2012 den nachstehenden Anzug Conradin Cramer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Wer Steuervorauszahlungen an die Staatskasse leistet, erhält für das einbezahlte Geld einen Vergütungszins. Der Kanton setzt mit diesem steuerfreien Vergütungszins Anreize zur Vorauszahlung von Steuern. Die Steuerpflichtigen kommen mit einer sicheren "Geldanlage" in den Genuss eines Zinses, der - vor allem Dank seiner Steuerfreiheit - deutlich höher ist als derjenige eines Sparkontos. Viele Steuerpflichtige nutzen die Vorauszahlungs-Möglichkeit und zahlen ihre Steuern nicht erst nachträglich auf einmal, sondern zum Beispiel durch monatliche Einzahlungen während des Steuerjahres. Auch der Kanton profitiert von den Steuervorauszahlungen. Sie verschaffen ihm Liquidität und sie helfen, Inkassokosten und Debitorenverluste zu verhindern.

Der Vergütungszins für die Kantonssteuer wird vom Regierungsrat jährlich neu festgelegt. Die kantone Steuerverwaltung verzinst Vorauszahlungen für das Jahr 2012 nur noch zu einem Satz von 0.5 %. Im Jahr 2011 betrug der Zins immerhin noch 1 %. Die Gemeinden Riehen und Bettingen leisten demgegenüber für Vorauszahlungen auf Gemeindesteuern einen deutlich höheren Vergütungszins, nämlich 2 % bzw. 1.5 % für das Jahr 2012. Die Begründung des Regierungsrates für den ausserordentlichen tiefen Vergütungszins ist, dass "die Steuerpflichtigen sonst in den Genuss von Zinsvorteilen [kommen], die sie von den Banken für kurzfristige Anlagen nicht erhalten". Diese Aussage mag korrekt sein; sie taugt aber nicht als Begründung. Es sind nämlich gerade die Zinsvorteile, die regelmässige Steuervorauszahlungen nicht nur vernünftig, sondern auch attraktiv machen - für die Steuerzahlenden und für den Kanton.

Die Anzugsteller sind der Meinung, dass der Kanton mit einem höheren Vergütungszins einen stärkeren Anreiz für Vorauszahlungen schaffen kann, von denen die Steuerpflichtigen und der Kanton profitieren. Sie bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der kantonale Vergütungzinssatz in Zukunft - möglicherweise analog den bewährten höheren Sätzen in Riehen und Bettingen - attraktiver angesetzt werden kann.

Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Heiner Vischer, André Auderset, Baschi Dürr, Dieter Werthemann, Patrick Hafner, Patricia von Falkenstein, Thomas Strahm, Christoph Wydler, Helmut Hersberger"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Gemäss § 195 Abs. 1 und 2 des kantonalen Steuergesetzes (StG) erfolgt bei der Steuerzahlung ein Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin. Der Zinsausgleich geht zulasten der steuerpflichtigen Person für alle nach der Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen (Belastungszins), zugunsten der steuerpflichtigen Person für alle vor der Fälligkeit geleisteten Akontozahlungen (Vergütungszins).

Der Zinsenlauf ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung abhängig. Die Fälligkeitstermine für die verschiedenen Steuerarten sind in § 195 Abs. 1 StG geregelt. Für die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) gilt der 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin (§ 194 Abs. 1 lit. a StG). Mit dem allgemeinen Fälligkeitstermin wird sichergestellt, dass alle Steuerpflichtigen hinsichtlich des Zinsenlaufs gleich behandelt werden, die Berechnung des Zinsses nicht vom Zeitpunkt der Steuererklärungsabgabe, vom Moment des Veranlagungsversandes oder von anderen Ereignissen abhängt und auch die Ergreifung eines Rechtsmittels keinen Einfluss auf den Zinsenlauf hat. Dieses Konzept hat sich sehr bewährt.

Für die Festsetzung der Ausgleichszinssätze ist der Regierungsrat zuständig (§ 195 Abs. 4 StG). Er legt die Sätze für den Zinsausgleich jeweils für ein Kalenderjahr fest. (§ 137 Abs. 1 und 2 Steuerverordnung, StV). Dabei berücksichtigt er die Zinsverhältnisse am Kapitalmarkt (Ratschlag Nr. 8828 vom 12.5.1998 S. 79). Die Delegation an den Regierungsrat ist sinnvoll, denn bei der Bestimmung der Zinssätze muss der Kanton auf die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt achten und flexibel reagieren können und die Zinssätze so festlegen, dass sie den Finanzhaushalt nicht unnötig belasten und keine falschen Anreize setzen.

Bei der Festlegung des Vergütungszinssatzes werden in erster Linie die Zinssätze der Banken für Sparkonten und Sparhefte berücksichtigt. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, liegt der vom Kanton vorgesehene Vergütungszins um Einiges höher als die Zinsen für Sparguthaben. Zudem ist der Vergütungszins steuerfrei. Die Verzinsung der vor dem Fälligkeitstermin geleisteten Vorauszahlungen ist daher durchaus attraktiv. Dass der Vergütungszins attraktiv ist, zeigt sich auch im Volumen der vor Fälligkeit eingehenden Steuerzahlungen, welches trotz des sukzessiven Rückgangs des Zinssatzes konstant geblieben ist (2008: Fr. 1'214'000; 2012: 1'297'000).

Kalenderjahr (jeweils per 30.9.)	Vergütungszins in %	Belastungszins in %	Sparkontozins in %	Festgeldzins (12 Mt.) in %
2005	1.5	4.0	0.50 - 1.25	0.65
2006	1.0	4.0	0.50 - 1.25	0.6
2007	1.0	4.0	0.50 - 1.00	1.75
2008	1.5	4.0	0.75 - 1.25	2.65
2009	2.0	4.5	0.75 - 1.25	2.29
2010	1.5	4.5	0.25 - 0.50	0.34
2011	1.0	4.0	0.25 - 0.50	0.00
2012	0.5	4.0	0.25 - 0.38	0.00
2013	0.5	4.0	0.25 - 0.38	0.00

Für den Kanton sind allzu attraktive Zinssätze hingegen nachteilig, denn er kann sich die benötigten Finanzmittel zu günstigeren Konditionen auf dem Kapitalmarkt beschaffen und so seinen Zinsaufwand tiefer halten. Als solider Schuldner ist der Kanton nicht zwingend auf Steuervorauszahlungen angewiesen. Die Verzinsung von Steuervorauszahlungen ist daher eher als Dienst am Kunden anzusehen, sie stellt für den Kanton keine zwingende Notwendigkeit dar. Zudem hätte auch ein attraktiver Vergütungszins kaum Einfluss auf die Inkassokosten und Debitorenrisiken, denn die Steuerpflichtigen, die nicht zahlungsfähig oder zahlungswillig sind, würden auch dann keine Steuervorauszahlungen leisten, wenn diese günstiger verzinst würden. Schliesslich sollte

die Steuerverwaltung auch nicht als Kontokorrent oder günstige Vermögensanlage instrumentalisiert werden.

Nicht mit dem Vergütungszins vergleichbar ist der Belastungszins. Beim Belastungszins handelt es sich um einen Verzugszins, der erhoben wird, wenn die Steuer nicht oder nicht vollständig auf den allgemeinen Fälligkeitstermin hin bezahlt wird. Nach dem Konzept des allgemeinen Fälligkeitstermins sind die Steuern auf die gesetzlichen Termine hin geschuldet, auch wenn sie noch nicht veranlagt sind. Der Belastungszins beginnt ab Fälligkeit zu laufen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung (bspw. im Obligationenrecht oder im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht) hat der Schuldner bei verspäteter Leistung einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Der höhere Satz für den Belastungszins lässt sich auch mit dem grösseren Ausfallrisiko des Kantons als Steuergläubiger begründen, denn während die Steuerpflichtigen kaum mit einem Ausfall ihrer Forderungen gegen den Kanton rechnen müssen, besteht umgekehrt für diesen ein nicht ganz vernachlässigbares Debitorenrisiko.

Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Zinssätze auf ein möglichst ausgewogenes Zinスマass, das die verschiedenen Bedürfnisse berücksichtigt. Einerseits soll der Vergütungszins für die Steuerpflichtigen attraktiv genug sein, andererseits darf sich der Zinsaufwand für den Kanton nicht unnötig verteuren. Dass die Einwohnergemeinden andere Zinssätze vorsehen, ist Ausfluss ihrer Gemeindeautonomie.

Auch der Bund und die meisten anderen Kantone kennen unterschiedliche Zinssätze für die Vergütungs- und Belastungszinsen:

Kalenderjahr 2013	Vergütungszins in %	Belastungszins in %
BS	0.50	4.00
AG	1.00	5.00
BE	0.25	3.00
BL	0.50	5.00
GE	0.50	3.00
LU	0.50	5.00
SO	0.25	3.00
VD	0.50	3.00
ZH	1.50	4.50
Bund	0.25	3.00

Der Regierungsrat erachtet das bestehende Konzept des Zinsausgleichs für sinnvoll und sachgerecht und hält die von ihm jedes Jahr neu festgelegten Zinssätze für angemessen. Er sieht keinen Handlungsbedarf für Änderungen am heutigen System.

Antrag

Der Anzug Conradin Cramer und Konsroten betreffend „Vergütungszins für Steuervorauszahlungen“ sei als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin